



TK-Tarif Traveller

Ihre Teilnahmeunterlagen



Inhalt

TK-Tarif Traveller

Tarfinhalt	3
------------------	---

Vertragsinformationen Envivas-Reiseschutzpaket

Produktinformationsblatt Tarif Reise Top	4
Informationen zur Kooperation	5
Kundeninformation	6
Allgemeine Versicherungsbedingungen	8
Zusätzliche Assistenzleistungen der Europ Assistance	15
Wichtige Hinweise	16
Gesetzesauszüge	17

TK-Tarif Traveller

Ob Sie in Österreich Ski fahren, auf den Kanaren sonnenbaden oder als Backpacker in Australien unterwegs sind – eine Auslandsreise-Krankenversicherung sollte in Ihrem Gepäck nicht fehlen.

Die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) auf der Rückseite Ihrer TK-Gesundheitskarte sichert Sie innerhalb der EU und in vielen weiteren europäischen Ländern gut ab. Kosten für bestimmte Behandlungen und Krankenrücktransporte sowie Kosten für die ärztliche Versorgung außerhalb der Staaten mit Sozialversicherungsabkommen darf die TK aber nicht übernehmen.

Der TK-Tarif Traveller beinhaltet eine private Auslandsreise-Krankenversicherung unseres Kooperationspartners Envivas Krankenversicherung AG. Hiermit sind Sie weltweit vor den finanziellen Folgen einer Erkrankung oder eines Unfalls im Ausland geschützt – für unbegrenzt viele Auslandsreisen bis zu einer Dauer von acht Wochen pro Reise. Sie erhalten das umfangreiche Envivas-Reiseschutzpaket in der Regel kostenlos. Erst ab dem Alter von 70 Jahren zahlen Sie einen Teil des Reiseschutzpakets selbst.

Rundum abgesichert

Die Envivas übernimmt weltweit die Kosten für viele Leistungen – z. B. für:

- Ambulante und stationäre Heilbehandlung
- Ärztlich verordnete Arzneimittel
- Schmerzstillende Zahnbehandlung und provisorischen Zahnersatz
- Mehrkosten eines medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransports

Außerdem profitieren Sie von zahlreichen weiteren Assistenzleistungen, wie beispielsweise der Envivas-Notrufzentrale. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind telefonisch rund um die Uhr für Sie da und kümmern sich um Sie, wenn Sie zum Beispiel einen Arzt oder Medikamente brauchen.

Wie funktioniert der Tarif?

Der TK-Tarif Traveller bietet Ihnen zwei Optionen: Stufe 1 nur für Sie selbst oder Stufe 2 für Sie, Ihre Partnerin bzw. Ihren Partner und gegebenenfalls Ihre noch nicht volljährigen Kinder.

Es handelt sich um einen **Selbstbehalt-Tarif**. Das heißt, dass Sie einen Eigenanteil tragen, wenn Sie bestimmte TK-Leistungen in Anspruch nehmen. Dieser sogenannte Selbstbehalt beträgt pro Jahr maximal 24 Euro in Stufe 1 und 48 Euro in Stufe 2.

Die TK ermittelt jeweils bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, ob Sie eine Leistung genutzt haben, für die ein Selbstbehalt fällig wird. Wenn Sie also im Jahr 2016 eine entsprechende Leistung in Anspruch genommen haben, informieren wir Sie Ende 2017 über den fälligen Eigenanteil.

Nutzen Sie diese Leistungen nicht, bleibt der TK-Tarif Traveller für Sie kostenlos. Für folgende TK-Leistungen müssen Sie einen Eigenanteil zahlen:

Tarifoptionen

Tarifoption	TK-Leistungen mit Selbstbehalt	Selbstbehalt pro Jahr	Geldwert
Stufe 1 Reiseschutzpaket für Einzelpersonen	Ambulante Vorsorgeleistungen („Badekuren“) in Deutschland	max. 24 EUR	12 EUR
Stufe 2 Reiseschutzpaket für Familien	Ambulante Vorsorgeleistungen („Badekuren“) in Deutschland sowie Fahrkosten zu stationären Vorsorge- oder Rehamaßnahmen	max. 48 EUR	24 EUR

Übrigens: Das Reiseschutzpaket ist ein sogenannter geldwerter Vorteil. Wir sind gesetzlich verpflichtet, diesen an die Finanzbehörden zu melden.

Wer kann teilnehmen?

Am TK-Tarif Traveller können alle TK-Mitglieder teilnehmen, die selbst Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Sie können den Tarif mit den TK-Tarifen Krankengeld und Natur-Arznei kombinieren.

Wie lange gilt der TK-Tarif Traveller?

Der TK-Tarif Traveller beginnt am Tag des Eingangs der Teilnahmeerklärung bei der TK oder auf Wunsch auch zum Ersten eines späteren Monats.

Sie sind drei Jahre an Ihre Tarifwahl gebunden, Ihre Teilnahme endet danach automatisch. Sie endet vorzeitig bei Beitragsfreiheit, Beitragsrückstand oder wenn der Leistungsanspruch gesetzlich ruht oder ausgeschlossen ist. Möchten Sie Ihre TK-Mitgliedschaft kündigen, ist dies erst zum Ende der Tariflaufzeit möglich.

Hier erfahren Sie mehr

Die Einzelheiten zum Tarifinhalt finden Sie in §32 der TK-Satzung unter **www.tk.de, Webcode 149038**.

Für weitere Informationen steht Ihnen auch unser TK-ServiceTeam unter **Tel. 0800 - 285 85 85** gern zur Verfügung (24 Stunden täglich, an 365 Tagen im Jahr, gebührenfrei innerhalb Deutschlands).

Vertragsinformationen Envivas-Reiseschutzpaket

Produktinformationsblatt Tarif ReiseTop

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Auslandsreise-Krankenversicherung ReiseTop. Sie kann von Mitgliedern der Techniker Krankenkasse (TK), die am TK-Tarif Traveller teilnehmen, als Einzelversicherung für eine Person (Tarif ReiseTN) oder als Familienversicherung für kinderlose Paare und Eltern mit ihren Kindern bis einschließlich 17 Jahre (Tarif ReiseTF) mit ständigem Wohnsitz in Deutschland abgeschlossen werden.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht abschließend sind. Der gesamte verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich aus

- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Auslandsreise-Krankenversicherung nach Tarif ReiseTop – AVB ReiseTN/TF 5.2016,
- der Leistungsbeschreibung „Zusätzliche Assistanzenleistungen“ der Europ Assistance,
- dem Antragsformular im Rahmen der Teilnahmeerklärung TK-Tarif Traveller,
- der Versicherungsbestätigung sowie
- ggf. weiteren schriftlichen Vereinbarungen.

1. Art des Versicherungsvertrages

Es handelt sich um eine Auslandsreise-Krankenversicherung (Krankheitskostenversicherung).

2. Was ist versichert?

ReiseTop bietet Versicherungsschutz für alle privaten und beruflichen Auslandsreisen bis zu einer Dauer von acht Wochen. Die Envivas leistet im tariflichen Umfang für:

- ambulante Leistungen, Arznei-, Heil- und Verbandmittel
 - Behandlungen durch Ärzte, Zahnärzte und Physiotherapeuten nach freier Wahl
 - psychologische oder psychotherapeutische Erstbehandlung nach Unfällen, Gewaltverbrechen und Naturkatastrophen zur Vermeidung posttraumatischer Störungen
 - ärztlich verordnete Arznei-, Heil- und Verbandmittel
 - die Miete ärztlich verordneter Hilfsmittel (Ausnahme: Sehhilfen und Hörgeräte)
- Krankenhausaufenthalt
 - Behandlung, Verpflegung und Unterkunft im Krankenhaus
 - Unterbringung einer Begleitperson des minderjährigen Kindes
- Leistungen bei Schwangerschaft
 - Behandlung bei Schwangerschaftskomplikationen und Fehlgeburten
 - Entbindung bei Frühgeburt
- Zahnbehandlungen
 - schmerzstillende Zahnbehandlung
 - Zahnfüllungen in einfacher Ausführung
 - provisorischen Zahnersatz und provisorische Zahnkronen jeweils in einfacher Ausführung
 - einfache Reparaturen von Zahnersatz und Zahnkronen
- Krankentransporte
 - zum nächsterreichbaren Krankenhaus oder Notfallarzt
- Krankentrücktransport
 - die Mehrkosten eines von der Envivas organisierten Krankentrücktransportes in bestimmten Fällen
 - die Rückführung oder die Bestattung im Ausland im Todesfall
- Weitere Leistungen
 - Betreuung minderjähriger Kinder
 - Krankenbesuche

Zusätzliche Assistanzenleistungen der Europ Assistance Versicherungs-AG (nachfolgend „Europ Assistance“ genannt)

- Organisation von Arztterminen im Ausland
 - Vermittlung eines deutsch- oder englischsprachigen Arztes
- Arznei- und Hilfsmittelnotfalldienst
 - Vermittlung einer Notdienstapotheke und der Medikamentenlieferung
- Notfallhilfe
 - Unterstützung bei Verlust von Zahlungsmitteln oder Mobilfunkgeräten
 - Archivierung wichtiger Dokumente
- Reisegepäck-Rückholservice
 - Rücktransport des Reise- und Sportgepäcks
- Fahrerausfall
 - Übernahme der Mehrkosten für die Rückführung des Fahrzeugs einschließlich Reisegepäck

Nicht versichert sind z. B.

- Behandlungen in Deutschland und in dem Land, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat
- Behandlungen durch nicht in den AVB genannte Personen, z. B. Heilpraktiker, Osteopath, nicht-ärztlicher Chiropraktiker
- Sehhilfen und Hörgeräte
- Präparate zur Empfängnisverhütung und zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, diätetische Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel

Einzelheiten zu den Leistungen finden Sie in § 4 AVB ReiseTN/TF.

3. Leistungsausschlüsse

Keine Leistungspflicht besteht z. B. für:

- geplante oder gezielte Heilbehandlungen im Ausland
- Behandlungen, deren Notwendigkeit vor Antritt der Reise bereits feststand
- Vorsorge und Behandlung bei regelrecht verlaufender Schwangerschaft
- psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung
- Zahnersatz einschließlich Kronen, Inlays, Onlays und Kieferorthopädie
- Kur- und Sanatoriumsbehandlungen

Einzelheiten finden Sie in § 5 AVB ReiseTN/TF.

4. Beitrag: Höhe, Fälligkeit und Folgen bei Nichtzahlung

Der Versicherungsbeitrag enthält Prämienanteile für die Auslandsreise-Krankenversicherung der Envivas und Prämienanteile für die zusätzlichen Assistanzenleistungen der Europ Assistance. Die Auslandsreise-Krankenversicherung ist gemäß § 4 Nr. 5 VersStG versicherungsteuerfrei. Auf den Prämienanteil der zusätzlichen Assistanzenleistungen entfällt Versicherungssteuer i. H. v. 19 %.

Die Höhe des zu zahlenden Beitrages ist abhängig vom gewählten Tarif.

	Einzelversicherung (ReiseTN)	Familienversicherung (ReiseTF)
Beitrag pro Jahr (brutto)	12,00 EUR pro Person	24,00 EUR pro Familie
Steuerfreier Anteil (brutto)	10,50 EUR	22,20 EUR
Steuerpflichtiger Anteil (brutto)*	1,50 EUR beinhaltet 0,24 EUR Versicherungsteuer	1,80 EUR beinhaltet 0,29 EUR Versicherungsteuer

* Die Europ Assistance führt selbst Steuer ab.
VersSt.-Nr.: 9116/802/00124

Wenn eine zu versichernde Person bei Neuabschluss zwischen 70 und 74 Jahre alt ist, erhöht sich der Beitrag pro Versicherungsjahr für diese Person um 13,70 Euro. Wenn eine zu versichernde Person bei Neuabschluss 75 Jahre oder älter ist, erhöht sich der Beitrag pro Versicherungsjahr für diese Person um 40,50 Euro.

Im laufenden Vertrag erhöht sich der Beitrag für jede bereits versicherte Person, die 70 Jahre alt wird, ab dem folgenden Versicherungsjahr um 13,70 Euro. Der steuerpflichtige Prämienanteil i. H. v. 1,50 Euro (ReiseTN) bzw. 1,80 Euro (ReiseTF) bleibt in diesen Fällen unverändert.

Überweist die TK an die Envivas für die Einzelversicherung einen Betrag in Höhe von 12,00 Euro bzw. für die Familienversicherung einen Betrag in Höhe von 24,00 Euro, erfolgt eine Anrechnung.

Der Erstbeitrag ist bei Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, die Folgebeiträge zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres (vgl. Nr. 8).

Wird der erste Beitrag nicht gezahlt, ist die Envivas nicht zur Leistung verpflichtet. Wird ein Folgebeitrag nicht oder nicht fristgerecht gezahlt, kann dies zum Verlust oder zur Einschränkung Ihres Versicherungsschutzes führen.

Einzelheiten finden Sie in § 11 AVB ReiseTN/TF.

5. Obliegenheiten bei Vertragsschluss

Sie haben keine vorvertraglichen Anzeigepflichten zu erfüllen.

6. Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit

Neben der Verpflichtung zur Beitragszahlung haben Sie der Envivas Folgendes unverzüglich anzuzeigen:

- Wegfall der Kriterien der Familienversicherung
- Beendigung der TK-Mitgliedschaft/Familienversicherung
- Wegzug aus Deutschland
- Nachmeldung von Personen im ReiseTF

7. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Im Leistungsfall sind Sie z. B. verpflichtet:

- Beginn und Ende der Auslandsreise nachzuweisen
- erforderliche Auskünfte zur Feststellung des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht zu erteilen
- die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden
- sich auf Verlangen der Envivas durch einen von ihr beauftragten Arzt untersuchen zu lassen

Bei Verletzung einer Obliegenheit können Sie – je nach Schwere des Verschuldens – Ihren Leistungsanspruch ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten finden Sie in §§ 7 und 8 AVB ReiseTN/TF.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem bei Vertragsschluss vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Beginn einer Auslandsreise.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung der Auslandsreise, spätestens mit Ablauf der 8. Woche der Auslandsreise, oder mit Beendigung des Versicherungsvertrages.

Einzelheiten finden Sie in § 10 AVB ReiseTN/TF.

9. Ihre Möglichkeiten zur Beendigung des Vertrages

Die Versicherung wird für die dreijährige Teilnahmedauer am TK-Tarif Traveller abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung durch Sie ist ausgeschlossen.

In besonderen Fällen (z. B. Beitragserhöhung) besteht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Einzelheiten finden Sie in §§ 9 und 12 AVB ReiseTN/TF.

Informationen zur Kooperation zwischen der Envivas und der Techniker Krankenkasse

1. Personenkreis

Im Rahmen der Kooperation zwischen der Envivas und der TK können sich Personen versichern, die TK-Mitglied sind oder im Rahmen der Familienversicherung Anspruch auf Leistungen der TK haben. Zusätzliche Voraussetzung für eine Versicherung nach Tarif ReiseTop ist die Teilnahme am TK-Tarif Traveller.

2. Beendigung TK-Tarif Traveller

Endet die Teilnahme am TK-Tarif Traveller, endet gleichzeitig die Versicherung nach Tarif ReiseTop. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Versicherungsvertrag nach Tarif ReiseXtra fortzuführen, sofern er weiterhin Mitglied der TK oder dort familienversichert ist.

3. Beschränkung der Vertretungsmacht der TK

Die TK ist nur ermächtigt und bevollmächtigt, Anträge auf Abschluss und Änderung von privaten Zusatzversicherungsverträgen der Envivas entgegenzunehmen. Die TK ist nicht ermächtigt oder bevollmächtigt, im Namen der Envivas die privaten Zusatzversicherungsverträge abzuschließen oder rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben. Die TK ist ebenfalls nicht ermächtigt und bevollmächtigt, die von der Envivas ausgefertigten Versicherungsscheine und Nachträge zum Versicherungsschein im Namen der Versicherungsnehmer entgegenzunehmen und an diese weiterzuleiten. Die TK ist, auch soweit sie an der Aufnahme des Versicherungsantrags beteiligt sein sollte, darüber hinaus nicht ermächtigt oder bevollmächtigt, im laufenden Versicherungsverhältnis Prämien sowie Willenserklärungen und Anzeigen der Versicherten entgegenzunehmen. Prämien sind an die Envivas zu entrichten. Willenserklärungen und Anzeigen sind von den Versicherten gegenüber der Envivas schriftlich abzugeben.

Envivas Krankenversicherung AG
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Rainer Sommer
Vorstand: Dr. Jochen Petin (Vors.), Hans-Herbert Rospleszcz,
Dr. Mirko Tillmann, Dr. Torsten Utecht
Sitz: Köln, Amtsgericht Köln HRB 52059

Das Kleingedruckte

Hinweis: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung nach Tarif ReiseTop (AVB ReiseTN/TF) sowie den gesetzlichen Vorschriften. Anbieter und Risikoträger ist die Envivas Krankenversicherung AG.

Kundeninformation

1. Identität des Versicherers

Envivas Krankenversicherung Aktiengesellschaft
Sitz: Köln – Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 52059
Anschrift: Gereonswall 68, 50670 Köln
Telefon: 0800 - 425 25 25
Fax: 02 21 - 16 36-25 61
E-Mail: info@envivas.de

Versicherer der Leistungen unter „Zusätzliche Assistancelleistungen“ ist:

Europ Assistance Versicherungs-AG
Sitz: München – Handelsregister: Amtsgericht München HRB 61 405
Anschrift: Adenauerring 9, 81737 München

2. Vertretungsberechtigte Personen

Gesetzlicher Vertreter der Envivas ist der Vorstand. Mitglieder des Vorstandes sind: Dr. Jochen Petin (Vors.), Hans-Herbert Rospleszcz, Dr. Mirko Tillmann, Dr. Torsten Utecht.

Gesetzlicher Vertreter der Europ Assistance ist der Vorstand. Mitglieder des Vorstandes sind: Josef Woerner (Vors.), Dr. Andreas Steinert.

3. Hauptgeschäftstätigkeit, Aufsichtsbehörde

Die Envivas betreibt die Krankenversicherung im In- und Ausland im direkten und indirekten Geschäft. Die Europ Assistance betreibt Versicherungen von Beistandsleistungen und Versicherungen gegen sonstige Risiken in Bezug auf Reisen, Fahrzeuge, Haus und Familie.

Die Rechts- und Finanzaufsicht über beide Gesellschaften wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn ausgeübt.

4. Garantiefonds

In dem unwahrscheinlichen Fall einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Krankenversicherungsunternehmens können Sie sich an die Medicator AG, Bayenthalgürtel 26, 50968 Köln wenden.

Das Bundesministerium für Finanzen hat der Medicator AG die Aufgaben eines Sicherungsfonds übertragen. Die Medicator AG hat damit im Fall der Insolvenz des Krankenversicherungsunternehmens die Aufgabe, Ihre Rechte zu schützen.

5. Merkmale der Versicherungsleistung

5.1 Vertragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung:

- Das Produktinformationsblatt enthält die Informationen, die für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrages von besonderer Bedeutung sind.
- Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) beschreiben die Versicherungsleistungen im Detail und enthalten alle sonstigen Regelungen.
- Die Leistungsbeschreibung „Zusätzliche Assistancelleistungen“ der Europ Assistance
- Das von Ihnen zu unterzeichnende verbindliche Antragsformular im Rahmen der Teilnahmeerklärung TK-Tarif Traveller dient insbesondere der Konkretisierung des gewünschten Versicherungsschutzes.
- Die Versicherungsbestätigung dokumentiert den geschlossenen Versicherungsvertrag.

Nebenabreden (z. B. mündliche Zusagen Ihres Versicherungsvermittlers) sind nur verbindlich, wenn sie von der Envivas schriftlich bestätigt werden.

5.2 Art und Umfang der Versicherungsleistungen

In der Reisekrankenversicherung ersetzt die Envivas im vereinbarten Umfang die Aufwendungen für medizinisch notwendige Heilbehandlungen wegen Krankheit oder Unfallfolgen, die im Zusammenhang mit einer Reise entstehen, und erbringt sonst vereinbarte Leistungen. Die Europ Assistance erbringt Notfall- und Beistandsleistungen bei einer Auslandsreise. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Auslandsreise-Krankenversicherung nach Tarif ReiseTop: Tarif ReiseTN (Einzelversicherung) / Tarif ReiseTF (Familienversicherung) – AVB ReiseTN/TF 5.2016 und der Leistungsbeschreibung „Zusätzliche Assistancelleistungen“ der Europ Assistance. Die AVB sowie die Leistungsbeschreibung „Zusätzliche Assistancelleistungen“ erhalten Sie zusammen mit dieser Kundeninformation.

5.3 Anwendbares Recht

Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

5.4 Fälligkeit der Versicherungsleistungen und Erfüllung

Die Versicherungsleistungen werden fällig, sobald der Envivas alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden und die Envivas die notwendige Prüfung durchgeführt hat. Die Erfüllung der Leistung durch die Envivas erfolgt in der Regel durch Überweisung des fälligen Betrages.

6. Gesamtpreis der Versicherung (Versicherungsbeitrag)

Die Beiträge werden im Produktinformationsblatt und in § 11 der AVB aufgeführt.

7. Zusätzlich anfallende Kosten

Außer dem Versicherungsbeitrag entstehen Ihnen für den angebotenen Versicherungsschutz keine weiteren Kosten, Steuern oder Gebühren,

auch nicht für die von der Envivas und der Europ Assistance angebotenen Assistanzeleistungen.

Wenn Sie uns telefonisch kontaktieren, entstehen Ihnen Kosten für innerdeutsche Festnetzverbindungen bzw. aus dem Ausland für internationale Telefonverbindungen. Gerne rufen wir Sie auf Wunsch zurück.

8. Beitragszahlung, Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag gilt für ein Versicherungsjahr und ist jährlich zu entrichten.

Der Erstbeitrag ist bei Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, die Folgebeiträge zu Beginn eines jeden weiteren Versicherungsjahres.

Überweist die TK an die Envivas für die Einzelversicherung einen Betrag in Höhe von 12,00 Euro bzw. für die Familienversicherung einen Betrag in Höhe von 24,00 Euro, erfolgt eine Anrechnung.

9. Zustandekommen des Vertrages

Sie füllen die Teilnahmeerklärung vollständig aus und senden diese unterzeichnet an die TK. Die Durchschrift Ihrer Teilnahmeerklärung ist als Versicherungsbestätigung für Ihre Unterlagen bestimmt.

Der Versicherungsvertrag kommt mit dem Zugang der vom Versicherungsnehmer vollständig ausgefüllten Teilnahmeerklärung bei der TK zustande, sofern die Voraussetzungen für die Teilnahme am TK-Tarif Traveller vorliegen und Sie innerhalb der Widerrufsfrist Ihr Widerrufsrecht nicht ausgeübt haben.

10. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Über die Einzelheiten des Widerrufsrechts (z. B. zum Beginn der Widerrufsfrist und zur Ausübung des Widerrufsrechts) informiert die Envivas Sie unter „Wichtige Hinweise“ auf Seite 16.

11. Vertragslaufzeit

Die Versicherung wird für die Dauer der Teilnahme am TK-Tarif Traveller abgeschlossen.

12. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Die ordentliche Kündigung durch Sie ist ausgeschlossen. In besonderen Fällen (z. B. bei einer Beitragserhöhung) besteht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Einzelheiten finden Sie in §§ 9 und 12 AVB ReiseTN/TF.

13. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Sollte einmal die gerichtliche Klärung einer Streitfrage erforderlich sein, können Sie an den Gerichten mit folgender örtlicher Zuständigkeit klagen:

- Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt
- Köln als Sitz der Envivas
- München als Sitz der Europ Assistance bei Streitfragen im Zusammenhang mit den zusätzlichen Assistanzeleistungen

Für eventuelle Klagen gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz verlegen, gilt der Gerichtsstand Köln. Dasselbe gilt, wenn Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt ist.

14. Sprachen

Die Envivas und die Europ Assistance kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.

15. Beschwerdemöglichkeiten

Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, wenden Sie sich bitte an den Kundenservice der Envivas:

Telefon 0800 - 425 25 25

Fax 02 21 - 16 36-25 61

E-Mail kundenservice@envivas.de

Die Envivas wird versuchen, schnellstmöglich eine einvernehmliche Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, können Sie sich auch an den

Ombudsmann für die Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin

wenden.

Der Ombudsmann ist zugleich Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten bei Versicherungsverträgen mit Verbrauchern und zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern. Seine Entscheidungen sind für den Versicherer nicht bindend. Die Möglichkeit zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bleibt unberührt.

Für Beschwerden im Zusammenhang mit den zusätzlichen Assistanzeleistungen gilt:

Als Europ Assistance haben wir uns das Ziel gesetzt, unsere Kunden jederzeit zufriedenzustellen. Wir setzen daher alles daran, Ihr Anliegen schnell, fair und korrekt zu lösen. Bitte wenden Sie sich daher bei Unstimmigkeiten an:

Europ Assistance Versicherungs-AG
Customer Feedback Management
Adenauerring 9
81737 München

Telefon 089 - 55 98 72 98

Fax 089 - 55 98 71 55

E-Mail kundendialog@europ-assistance.de

Sollte es in Einzelfällen nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung kommen, können Sie sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle, die neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidung des Versicherers prüft. Falls Sie mit dem Ausgang der Schlichtung nicht einverstanden sein sollten, steht Ihnen immer noch die Möglichkeit offen, den Rechtsweg zu beschreiten.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Telefon 0800 - 369 60 00

Fax 0800 - 369 90 00

Beschwerden können Sie außerdem an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

richten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

für die **Auslandsreise-Krankenversicherung nach Tarif ReiseTop: Tarif ReiseTN (Einzelversicherung) / Tarif ReiseTF (Familienversicherung)**
(AVB ReiseTN/TF 5.2016)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet der Tarif ReiseTop?

- (1) Gegenstand der Versicherung
- (2) Versicherungsfall
- (3) Vertragsgrundlagen

§ 2 Bei welchen Auslandsreisen besteht Versicherungsschutz?

- (1) Geltungsbereich
- (2) Dauer der Auslandsreise

§ 3 Wer kann sich versichern?

- (1) Versicherung nach Tarif ReiseTN (Einzelversicherung)
- (2) Versicherung nach Tarif ReiseTF (Familienversicherung)
- (3) Wegzug aus Deutschland

§ 4 Welche Leistungen erbringt die Envivas im Versicherungsfall?

- (1) Allgemeine Regelungen
- (2) Ambulante Leistungen
- (3) Leistungen im Krankenhaus
- (4) Leistungen bei Schwangerschaft
- (5) Zahnärztliche Leistungen
- (6) Krankentransporte
- (7) Krankenrücktransporte
- (8) Suche, Rettung und Bergung
- (9) Bestattung und Überführung
- (10) Betreuung minderjähriger Kinder
- (11) Krankenbesuche
- (12) Blutkonserven
- (13) Weitere Assistenzleistungen

§ 5 Wann leistet die Envivas nicht oder eingeschränkt?

- (1) Nicht erstattungsfähige Leistungen
- (2) Keine bzw. eingeschränkte Leistungspflicht

§ 6 Wie erfolgt die Kostenerstattung im Versicherungsfall?

- (1) Erforderliche Angaben und Nachweise
- (2) Auszahlung der Versicherungsleistungen
- (3) Erstattung bei mehreren Kostenträgern

§ 7 Welche allgemeinen Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen? Welche Folgen treten ein, wenn diese Pflichten verletzt werden?

- (1) Obliegenheiten
- (2) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

§ 8 Welche besonderen Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen bei Ansprüchen gegen Dritte? Welche Folgen treten ein, wenn diese Pflichten verletzt werden?

- (1) Obliegenheiten
- (2) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

§ 9 Wie wird die Versicherung abgeschlossen und für wie lange?

- (1) Zustandekommen des Versicherungsvertrages
- (2) Versicherungsbeginn
- (3) Vertragsdauer
- (4) Ende der Versicherung und Fortsetzung bei Tod des Versicherungsnehmers
- (5) Beendigung der Teilnahme am TK-Tarif Traveller

§ 10 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- (1) Beginn des Versicherungsschutzes
- (2) Ende des Versicherungsschutzes

§ 11 Was kostet die Versicherung? Was passiert, wenn der Beitrag nicht gezahlt wird?

- (1) Beitragszahlung
- (2) Beitragsberechnung und Beitragshöhe bei Neuabschluss
- (3) Erhöhung des Beitrages ab Alter 70 im laufenden Vertrag
- (4) Folgen des Zahlungsverzuges beim Erstbeitrag
- (5) Folgen des Zahlungsverzuges beim Folgebeitrag

§ 12 Wann können die AVB und Beiträge geändert werden?

§ 13 Wann kann die Aufrechnung erklärt werden?

§ 14 Welches Gericht ist zuständig?

- (1) Klagen des Versicherungsnehmers
- (2) Klagen der Envivas
- (3) Wohnsitzverlegung und unbekannter Wohnsitz

§ 15 In welcher Form sind Willenserklärungen und Anzeigen abzugeben?

§ 16 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

- (1) Verjährungsfrist
- (2) Hemmung der Verjährung

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet der Tarif ReiseTop?

(1) Gegenstand der Versicherung

Die Envivas bietet Versicherungsschutz bei Auslandsreisen für Krankheiten, Unfälle und andere in diesen AVB genannte Ereignisse. Bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall erstattet die Envivas dort entstehende Aufwendungen für Heilbehandlung und erbringt weitere in diesen AVB vereinbarte Leistungen. Die Leistungen der Envivas werden ergänzt durch die zusätzlichen Assistanceleistungen der Europ Assistance.

(2) Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen.

Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung. Er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht.

Als Versicherungsfall gelten auch

1. der Krankenrücktransport,
2. die medizinisch notwendige Behandlung wegen Schwangerschaftskomplikationen, Frühgeburt und Fehlgeburt,
3. der Tod sowie
4. weitere in § 4 genannte Ereignisse.

(3) Vertragsgrundlagen

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus

1. den Angaben im Antragsformular im Rahmen der Teilnahmeerklärung TK-Tarif Traveller,
2. diesen AVB,
3. der Leistungsbeschreibung „Zusätzliche Assistanceleistungen“ der Europ Assistance,
4. ggf. zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen und
5. den gesetzlichen Vorschriften.

Für den Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 2 Bei welchen Auslandsreisen besteht Versicherungsschutz?

(1) Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht bei Auslandsreisen weltweit mit Ausnahme von Deutschland und dem Land, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Dauer der Auslandsreise

1. Versicherungsschutz besteht während der ersten 8 Wochen aller Auslandsreisen innerhalb der Vertragsdauer.
2. Muss die Auslandsreise wegen medizinisch notwendiger Heilbehandlung über 8 Wochen hinaus ausgedehnt werden, besteht Versicherungsschutz, solange die versicherte Person die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit antreten kann.

§ 3 Wer kann sich versichern?

(1) Versicherung nach Tarif ReiseTN (Einzelversicherung)

Aufnahmefähig im ReiseTN sind Personen, die

- ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben,
- Mitglied der Techniker Krankenkasse (TK) sind und
- am TK-Tarif Traveller teilnehmen.

(2) Versicherung nach Tarif ReiseTF (Familienversicherung)

Aufnahmefähig im ReiseTF sind Familien und kinderlose Paare.

1. Der Antragsteller (Versicherungsnehmer) ist aufnahmefähig, wenn er
 - seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat,
 - Mitglied der TK ist und
 - am TK-Tarif Traveller teilnimmt.

2. Der Antragsteller (Versicherungsnehmer) kann folgende Personen mitversichern, sofern diese ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben:

- a) den Ehe- oder Lebenspartner
- b) den laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer wohnenden Lebensgefährten
- c) die im gemeinsamen Haushalt lebenden oder unterhaltsberechtigten Kinder bis einschließlich 17 Jahre

Die Versicherung nach ReiseTF endet für die mitversicherte Person zum Ende des Monats, in dem keines der unter a) bis c) genannten Kriterien mehr erfüllt ist. Der Wegfall ist der Envivas unverzüglich anzuzeigen.

3. Versicherungsschutz besteht für die mitversicherten Personen auch, wenn der Versicherungsnehmer nicht mitreist.

(3) Wegzug aus Deutschland

Versicherte Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder die Schweiz verlegen, können nach ReiseTN bzw. ReiseTF versichert bleiben. Versicherungsschutz besteht jedoch gemäß § 2 Abs. 1 nicht in Deutschland und in dem Land des gewöhnlichen Aufenthalts.

Der Versicherungsvertrag endet, wenn der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ein Land außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz verlegt.

Verlegt eine versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ein Land außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz, endet das Versicherungsverhältnis dieser Person.

§ 4 Welche Leistungen erbringt die Envivas im Versicherungsfall?

(1) Allgemeine Regelungen

1. Freie Arztwahl

Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Reiseland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten, Zahnärzten und Physiotherapeuten frei.

2. Freie Krankenhauswahl

Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person die freie Wahl unter den Krankenhäusern im Reiseland, die

- unter ständiger ärztlicher Leitung stehen,
- über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und
- Krankengeschichten führen.

3. Arznei-, Verband- und Heilmittel

Arznei-, Verband- und Heilmittel müssen von den im Reiseland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten oder Zahnärzten verordnet werden. Arzneimittel müssen zudem aus einer Apotheke oder einer anderen im Reiseland offiziell zugelassenen Abgabestelle bezogen werden.

Folgende Präparate gelten nicht als Arzneimittel: Präparate zur Empfängnisverhütung, zur Raucherentwöhnung, zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts, zur Behandlung der erektilen Dysfunktion und zur Verbesserung des Haarwuchses. Produkte zur Körperpflege, diätetische Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel werden von der Envivas ebenfalls nicht erstattet.

4. Untersuchungs- und Behandlungsmethoden / Arzneimittel

Die Envivas leistet im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Sie leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Die Envivas kann jedoch ihre Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

(2) Ambulante Leistungen

Die Envivas erstattet bei ambulanter Heilbehandlung Aufwendungen für

1. ärztliche Untersuchung und Heilbehandlung. Abweichend von dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 geregelten Ausschluss leistet die Envivas auch für psychologische oder psychotherapeutische Sitzungen im Rahmen einer Erstbehandlung infolge von Unfällen, Gewaltverbrechen und Naturkatastrophen am Reiseort zur Vermeidung posttraumatischer Störungen.
2. ärztlich verordnete Arznei-, Verband- und Heilmittel.
3. die Miete ärztlich verordneter Hilfsmittel, sofern diese erstmals erforderlich werden. Ist eine Miete nicht möglich, erstattet die Envivas die Aufwendungen für den Erwerb dieser Hilfsmittel in einfacher Ausführung. Ausgenommen von der Erstattung sind Aufwendungen für Sehhilfen und Hörgeräte.

(3) Leistungen im Krankenhaus

Die Envivas erstattet bei stationärer Heilbehandlung Aufwendungen für

1. ärztliche Leistungen.
2. allgemeine Krankenhausleistungen.
3. Operationen einschließlich der Operationsnebenkosten.
4. Verpflegung und Unterkunft im Krankenhaus.

Bei stationärer Heilbehandlung von versicherten Kindern bis einschließlich 17 Jahre erstattet die Envivas zusätzlich die Unterbringungskosten einer Begleitperson im Krankenhaus.

(4) Leistungen bei Schwangerschaft

Die Envivas erstattet bei bestehender Schwangerschaft ausschließlich Aufwendungen für

1. die medizinisch notwendige ambulante und stationäre Behandlung wegen Schwangerschaftskomplikationen.
2. die Entbindung bei Frühgeburt (bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche) einschließlich der bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit von Mutter und neugeborenem Kind entstehenden Kosten. Dies umfasst auch die Behandlung, Unterbringung und Pflege des neugeborenen Kindes.
3. die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Fehlgeburt.
4. den nicht rechtswidrigen, medizinisch notwendigen Schwangerschaftsabbruch.

(5) Zahnärztliche Leistungen

Die Envivas erstattet bei zahnärztlicher Behandlung Aufwendungen für:

1. schmerzstillende Zahnbehandlung
2. Zahnfüllungen in einfacher Ausführung, jedoch keine Inlays und Onlays

Abweichend von dem in § 5 Abs. 1 Nr. 4 geregelten Ausschluss erstattet die Envivas bei zahnärztlicher Behandlung außerdem Aufwendungen für:

3. provisorischen Zahnersatz und provisorische Zahnkronen jeweils in einfacher Ausführung
4. einfache Reparaturen von Zahnersatz und Zahnkronen

(6) Krankentransporte

Die Envivas erstattet Aufwendungen für den medizinisch notwendigen Krankentransport

- zur Behandlung in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus bzw. in das Krankenhaus, in dem eine Erstversorgung erfolgen kann oder
- zum nächsterreichbaren Notfallarzt.

Die Envivas leistet auch für den medizinisch notwendigen Transport im Anschluss an die Erstversorgung beim Notfallarzt bzw. im Krankenhaus in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus.

(7) Krankenrücktransporte

Die Envivas trägt die Mehrkosten eines Krankenrücktransportes, wenn

- dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist oder
- die medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung nach ärztlicher Bescheinigung voraussichtlich einen Zeitraum von 2 Wochen übersteigen würde oder
- die voraussichtlichen Kosten der Heilbehandlung im Ausland die Mehrkosten des Krankenrücktransportes übersteigen würden.

Ist für den Krankenrücktransport eine Begleitperson medizinisch angeraten, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben, trägt die Envivas auch die Mehrkosten für die Begleitperson. Bei Kindern bis einschließlich 17 Jahre trägt die Envivas grundsätzlich die Mehrkosten einer Begleitperson.

Mehrkosten sind die durch den Krankenrücktransport zusätzlich entstehenden Kosten. Der Krankenrücktransport erfolgt in das Land des ständigen Wohnsitzes der versicherten Person, auf Wunsch der versicherten Person auch an einen anderen Ort als den des ständigen Wohnsitzes.

Voraussetzung ist, dass die Envivas den Krankenrücktransport organisiert.

(8) Suche, Rettung und Bergung

Die Envivas erstattet Bergungskosten bis zu 2.500 Euro je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person einen Unfall erleidet und deswegen gesucht und gerettet oder geborgen werden muss. Voraussetzung ist, dass die Hilfeleistungen von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten erbracht wurden.

(9) Bestattung und Überführung

Die Envivas erstattet im Todesfall Kosten in Höhe von bis zu 15.000 Euro wahlweise für die Bestattung im Ausland oder die Überführung an einen Ort nach Wahl im Land des letzten ständigen Wohnsitzes der versicherten Person.

(10) Betreuung minderjähriger Kinder

Die Envivas trägt die Kosten der Betreuung eines minderjährigen mitreisenden Kindes vor Ort und die Kosten seiner Rückreise an den Wohnsitz, wenn alle mitreisenden erwachsenen Betreuungspersonen stationär behandelt oder zurücktransportiert werden müssen oder verstorben sind.

Diese Leistung erbringt die Envivas, wenn eine mitreisende erwachsene Betreuungsperson oder das mitreisende Kind nach ReiseTN oder ReiseTF versichert ist.

Voraussetzung ist, dass die Envivas Betreuung und Rückreise organisiert.

(11) Krankenbesuche

Die Envivas trägt bei stationärem Krankenhausaufenthalt der versicherten Person die Kosten für Hin- und Rückreise einer der versicherten Person nahestehenden Person für einen Krankenbesuch, wenn

- die versicherte Person ohne Begleitung eines Erwachsenen reist,
- der Krankenhausaufenthalt im Reiseland ab Beantragung des Krankenbesuchs bei der Envivas voraussichtlich noch länger als 14 Tage dauern wird und
- ein Krankenrücktransport der versicherten Person in diesem Zeitraum aus medizinischen Gründen nicht vertretbar ist.

Voraussetzung ist, dass die Envivas Hin- und Rückreise für den Krankenbesuch organisiert.

(12) Blutkonserven

Die Envivas erstattet die Kosten für Blutkonserven. Wenn am Reiseort keine oder nur potenziell gesundheitsgefährdende Blutkonserven verfügbar sind, erstattet die Envivas auch die Kosten für den Versand.

(13) Weitere Assistenzleistungen

Die Envivas erbringt im Versicherungsfall folgende Assistenzleistungen:

1. ganzzähriger telefonischer 24-Stunden Service
2. Kontaktaufnahme zum Hausarzt und Vermittlung von Arzt-zu-Arzt-Gesprächen
3. Auskunft zu im Ausland erhältlichen Arzneimitteln
4. Beschaffung und Versand von Blutkonserven
5. Auskunft über ärztliche Versorgung in Krankenhäusern und Spezialkliniken
6. bei stationärem Aufenthalt Kostenübernahmegarantie gegenüber Ärzten und Krankenhäusern
7. Organisation von Transport oder Verlegung zum nächstgelegenen Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Arzt
8. Benennung von Dolmetschern und Fremdsprachen sprechenden Ärzten und Zahnärzten
9. Weiterleitung von Informationen an Angehörige
10. Organisation des Krankenrücktransportes einschließlich Kostenübernahmegarantie
11. Auskunft über Möglichkeiten anwaltlicher Vertretung im Ausland
12. Organisation der Überführung oder der Bestattung im Ausland

§ 5 Wann leistet die Envivas nicht oder eingeschränkt?

(1) Nicht erstattungsfähige Leistungen

Die Envivas leistet nicht für

1. Behandlungen geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen einschließlich psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlungen. Eine Ausnahme besteht nur im Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 1 (Behandlung zur Vermeidung posttraumatischer Störungen).
2. Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen.
3. Hörgeräte und Sehhilfen. Für andere Hilfsmittel leistet die Envivas nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 3.
4. folgende zahnärztliche Behandlungen
 - a) Zahnprophylaxe,

- b) Parodontosebehandlung,
- c) Zahnersatz und Zahnkronen (außer in den Fällen des § 4 Abs. 5 Nr. 3 und 4),
- d) Einlagefüllungen (Inlays und Onlays),
- e) Kieferorthopädie.

5. für Untersuchung und medizinische Behandlung wegen regelrecht verlaufender Schwangerschaft, für Maßnahmen der Schwangerschaftsvorsorge und die Entbindung. Leistungen für Schwangerschaft und Entbindung sind abschließend in § 4 Abs. 4 geregelt.
6. Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
7. eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.

(2) Keine bzw. eingeschränkte Leistungspflicht

1. Für Auslandsreisen, die vor Absenden des Antragsformulars angetreten werden, besteht kein Versicherungsschutz. Bei Absenden des Antragsformulars nach Beginn einer Auslandsreise besteht Versicherungsschutz erst ab Beginn einer neuen Auslandsreise.
2. Die Envivas leistet nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn der Auslandsreise eingetreten sind. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn bei Reisebeginn aus medizinischer Sicht Reisefähigkeit bestand und während der Auslandsreise eine unerwartete akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes eintritt.
3. Die Envivas leistet nicht für Behandlungen, deren Notwendigkeit aufgrund ärztlicher Diagnose bereits vor Reiseantritt feststand. Dies gilt nicht, wenn der Tod des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades alleiniger Grund für den Antritt der Reise war.
4. Die Envivas leistet nicht für Krankheiten und Unfallfolgen, deren Behandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war.
5. Die Envivas leistet nicht für Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen, die die versicherte Person vorsätzlich herbeigeführt hat.
6. Die Envivas leistet nicht für Krankheiten, Unfälle und Todesfälle, die durch Kriegsereignisse im Ausland verursacht sind, wenn das Auswärtige Amt vor Beginn der Auslandsreise eine Reisewarnung ausgesprochen hat.
7. Die Envivas leistet nicht für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet.
8. Die Envivas leistet nicht für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn während eines vorübergehenden Aufenthalts durch eine vom Aufenthaltswort unabhängige Erkrankung oder durch einen dort eingetretenen Unfall eine Heilbehandlung notwendig wird. Bei einem Unfall erstattet die Envivas auch die Kosten einer stationären Behandlung in einer Klinik, die zugleich Kur- und Rehabilitationseinrichtung ist.
9. Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, kann die Envivas ihre Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Stehen die Aufwendungen für die Heilbehandlung oder sonstige Leistungen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, ist die Envivas insoweit nicht zur Leistung verpflichtet.

§ 6 Wie erfolgt die Kostenerstattung im Versicherungsfall?

(1) Erforderliche Angaben und Nachweise

1. Die Envivas ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die erforderlichen Nachweise erbracht sind. Die Nachweise werden Eigentum der Envivas.
2. Die entstandenen Aufwendungen sind durch Originalrechnungen oder durch Rechnungsduplikate mit Erstattungsvermerk eines anderen Kostenträgers nachzuweisen.

Die Rechnungsbelege müssen folgende Angaben zur behandelten Person enthalten:

- den Vor- und Zunamen,
- das Geburtsdatum,
- die Bezeichnung der Krankheiten,
- die einzelnen ärztlichen Leistungen sowie
- das Behandlungsdatum.

Bei zahnärztlicher Behandlung sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich:

- die Bezeichnung der behandelten Zähne und
- die daran vorgenommene Behandlung.

Rechnungen über Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel sind immer mit der zugrunde liegenden Verordnung einzureichen. Die Rechnung muss Einzelpositionen und dazugehörige Preise ausweisen.

3. Ein notwendiger Krankenhausaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Krankenhausarztes über Beginn und Ende der stationären Behandlung mit Bezeichnung der Krankheit nachzuweisen.
4. Die Erstattung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten setzt voraus, dass eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung über die Todesursache eingereicht wird.

(2) Auszahlung der Versicherungsleistungen

1. Der Anspruch auf Auszahlung der Versicherungsleistungen steht dem Versicherungsnehmer zu.

Der Versicherungsnehmer kann auch eine versicherte Person in Textform als empfangsberechtigt für ihre Versicherungsleistungen benennen. Die Envivas ist dann verpflichtet, insoweit ausschließlich an diese zu leisten.

Die Envivas ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsmäßigen Nachweisen zu leisten, sofern der Versicherungsnehmer nichts anderes bestimmt hat.

2. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei der Envivas eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt. Für nicht gehandelte Währungen gilt der Kurs gemäß der Veröffentlichung der Europäischen Zentralbank, nach jeweils neuestem Stand. Würden die zur Bezahlung der Rechnung notwendigen Devisen aufgrund einer Änderung der Währungsparitäten zu einem ungünstigeren Kurs erworben und wird dies nachgewiesen, so gilt dieser Kurs.
3. Die Überweisung der Versicherungsleistungen erfolgt kostenfrei auf ein Konto im SEPA-Raum; bei Überweisung auf ein Konto außerhalb des SEPA-Raums können anfallende Gebühren mit den Leistungen verrechnet werden.
4. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.
5. Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers aus § 14 VVG (siehe Anhang).

(3) Erstattung bei mehreren Kostenträgern

1. Hat die versicherte Person wegen desselben Versicherungsfalles einen Anspruch gegen mehrere Erstattungsverpflichtete (z. B. Träger der Sozialversicherung, andere private Versicherer), darf die Gesamterstattung die Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.
2. Der Versicherungsnehmer kann seine Leistungsansprüche auch dann in voller Höhe gegen die Envivas geltend machen, wenn Ansprüche auch gegen andere Erstattungsverpflichtete bestehen. Um der Envivas gegebenenfalls einen Rückgriff gegen andere

Erstattungsverpflichtete zu ermöglichen, sind Versicherungsnehmer und versicherte Personen dazu verpflichtet, ihre Ansprüche gegen die anderen Erstattungsverpflichteten an die Envivas abzutreten. Dies gilt nur, soweit die Envivas geleistet hat.

3. Ansprüche gegen andere Erstattungsverpflichtete gehen den Ansprüchen gegen die Envivas grundsätzlich vor (Subsidiarität). Dies gilt auch dann, wenn im Verhältnis zu diesen anderen Erstattungsverpflichteten ebenfalls Subsidiarität geregelt ist.

§ 7 Welche allgemeinen Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen? Welche Folgen treten ein, wenn diese Pflichten verletzt werden?

(1) Obliegenheiten

1. Beginn und Ende einer jeden Auslandsreise sind der Envivas im Leistungsfall nachzuweisen.
2. Versicherungsnehmer und versicherte Person haben auf Verlangen der Envivas jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht der Envivas oder ihres Umfangs erforderlich ist.
3. Versicherungsnehmer und versicherte Person sind im Versicherungsfall verpflichtet, Auskunft über Ansprüche gegen andere Erstattungsverpflichtete zu erteilen.
4. Auf Verlangen der Envivas ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen von der Envivas beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
5. Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
6. Der Versicherungsnehmer hat alle mitzuversichernden Personen bei Antragstellung namentlich anzugeben. Sollen in der Familienversicherung nach ReiseTF nach Vertragsschluss weitere Personen (z. B. Neugeborene) mitversichert werden, sind diese nachzumelden.

(2) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Bei Verletzung einer Obliegenheit nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 wird die Envivas mit den in § 28 Abs. 2 bis 4 VVG (siehe Anhang) vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§ 8 Welche besonderen Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen bei Ansprüchen gegen Dritte? Welche Folgen treten ein, wenn diese Pflichten verletzt werden?

(1) Obliegenheiten

1. Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG (siehe Anhang), die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistung) geleistet wird, der Envivas schriftlich abzutreten.
2. Der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person hat seinen (ihren) Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch die Envivas soweit erforderlich mitzuwirken.
3. Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die die Envivas aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, gelten die in Nr. 1 und 2 geregelten Obliegenheiten entsprechend.

(2) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Bei Verletzung einer Obliegenheit nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 wird die Envivas mit den in § 28 Abs. 2 bis 4 VVG (siehe Anhang) vorgeschriebenen Einschränkungen insoweit ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

§ 9 Wie wird die Versicherung abgeschlossen und für wie lange?

(1) Zustandekommen des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag kommt mit dem Zugang des vom Versicherungsnehmer vollständig ausgefüllten Antragsformulars im Rahmen der Teilnahmeerklärung TK-Tarif Traveller bei der TK zustande, sofern die Voraussetzungen für die Teilnahme am TK-Tarif Traveller vorliegen.

(2) Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt mit der Teilnahme am TK-Tarif Traveller (siehe Abs. 1).

(3) Vertragsdauer

Die Versicherung wird für die dreijährige Teilnahmedauer am TK-Tarif Traveller abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung durch die Envivas ist ausgeschlossen.

(4) Ende der Versicherung und Fortsetzung bei Tod des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertrag endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers.

Die versicherten Personen haben jedoch das Recht, den Versicherungsvertrag nach ReiseXN bzw. ReiseXF unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen.

Das Recht zur Vertragsfortsetzung ist innerhalb von 2 Monaten nach dem Tod des Versicherungsnehmers auszuüben.

Beim Tod einer versicherten Person endet das Versicherungsverhältnis dieser Person.

(5) Beendigung der Teilnahme am TK-Tarif Traveller

Endet die Teilnahme am TK-Tarif Traveller, endet gleichzeitig die Versicherung nach ReiseTN bzw. ReiseTF. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Versicherungsvertrag nach ReiseXN bzw. ReiseXF fortzuführen, sofern er weiterhin Mitglied der TK oder dort familienversichert ist. Dies setzt eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers voraus. Die Erklärung muss der Envivas innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Teilnahme am TK-Tarif Traveller zugehen.

§ 10 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

(1) Beginn des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz setzt voraus, dass ein Versicherungsvertrag nach § 9 Abs. 1 zustande gekommen ist.
2. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem bei Vertragsschluss vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Beginn einer Auslandsreise.
3. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages während einer Auslandsreise besteht für diese Auslandsreise kein Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz besteht dann erst ab Beginn einer neuen Auslandsreise.

(2) Ende des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz endet auch für laufende Versicherungsfälle
1. mit Beendigung der Auslandsreise, spätestens jedoch mit Ablauf der 8. Woche der Auslandsreise (vergleiche § 2 Abs. 2) oder
 2. mit Beendigung des Versicherungsvertrages.

Muss die Auslandsreise wegen medizinisch notwendiger Heilbehandlung über 8 Wochen oder über das Ende des Versicherungsvertrages hinaus ausgedehnt werden, besteht Versicherungsschutz, solange die versicherte Person die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit antreten kann.

§ 11 Was kostet die Versicherung?

Was passiert, wenn der Beitrag nicht gezahlt wird?

(1) Beitragszahlung

Der Beitrag gilt für ein Versicherungsjahr und ist jährlich zu entrichten.

Der Erstbeitrag ist bei Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, die Folgebeiträge zu Beginn eines jeden weiteren Versicherungsjahres.

Überweist die TK an die Envivas für die Einzelversicherung einen Betrag in Höhe von 12,00 Euro bzw. für die Familienversicherung einen Betrag in Höhe von 24,00 Euro, erfolgt eine Anrechnung.

(2) Beitragsberechnung und Beitragshöhe bei Neuabschluss

Der Versicherungsbeitrag enthält Prämienanteile für die Auslandsreise-Krankenversicherung der Envivas und Prämienanteile für die zusätzlichen Assistenzleistungen der Europ Assistance. Die Auslandsreise-Krankenversicherung ist gemäß § 4 Nr. 5 VersStG versicherungsteuerfrei. Auf den Prämienanteil der zusätzlichen Assistenzleistungen entfällt Versicherungsteuer i. H. v. 19 %.

Bei erstmaligem Abschluss von ReiseTN oder ReiseTF gelten folgende Beiträge.

	Einzelversicherung (ReiseTN)	Familienversicherung (ReiseTF)
Beitrag pro Jahr (brutto)	12,00 EUR pro Person	24,00 EUR pro Familie
Steuerfreier Anteil (brutto)	10,50 EUR	22,20 EUR
Steuerpflichtiger Anteil (brutto)*	1,50 EUR beinhaltet 0,24 EUR Versicherungsteuer	1,80 EUR beinhaltet 0,29 EUR Versicherungsteuer

* Die Europ Assistance führt selbst Steuer ab.
VersSt.-Nr.: 9116/802/00124

Wenn eine zu versichernde Person bei Neuabschluss zwischen 70 und 74 Jahre alt ist, erhöht sich der Beitrag pro Versicherungsjahr für diese Person um 13,70 Euro.

Wenn eine zu versichernde Person bei Neuabschluss 75 Jahre oder älter ist, erhöht sich der Beitrag pro Versicherungsjahr für diese Person um 40,50 Euro.

Der steuerpflichtige Prämienanteil beträgt auch in diesen Fällen 1,50 Euro (ReiseTN) bzw. 1,80 Euro (ReiseTF).

Maßgeblich ist das Lebensalter bei Versicherungsbeginn.

(3) Erhöhung des Beitrages ab Alter 70 im laufenden Vertrag

Im laufenden Vertrag erhöht sich der Beitrag für jede bereits versicherte Person, die 70 Jahre alt wird, ab dem folgenden Versicherungsjahr um 13,70 Euro. Der steuerpflichtige Prämienanteil i. H. v. 1,50 Euro (ReiseTN) bzw. 1,80 Euro (ReiseTF) bleibt in diesen Fällen unverändert.

Weitere mit dem Lebensalter verbundene Erhöhungen des Beitrages gibt es nicht.

(4) Folgen des Zahlungsverzuges beim Erstbeitrag

1. Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ist die Envivas, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
2. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist die Envivas nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Die Envivas ist nur leistungsfrei, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

(5) Folgen des Zahlungsverzuges beim Folgebeitrag

1. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die Envivas auf Kosten des Versicherungsnehmers die Zahlung in Textform anmahnen und dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen bestimmen. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Nr. 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
2. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist die Envivas nicht zur Leistung verpflichtet.
3. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Fristablauf noch im Verzug, kann die Envivas das Versicherungsverhältnis fristlos kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist und der Versicherungsnehmer hierauf bei der Kündigung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden war, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 12 Wann können die AVB und Beiträge geändert werden?

Die AVB und die Beiträge können von der Envivas zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden. Der Versicherungsnehmer kann das Versicherungsverhältnis hinsichtlich der betroffenen Person innerhalb von 2 Monaten vom Zugang der Änderungsmitteilung an zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen.

§ 13 Wann kann die Aufrechnung erklärt werden?

Gegen Forderungen der Envivas ist eine Aufrechnung nur zulässig, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 14 Welches Gericht ist zuständig?

(1) Klagen des Versicherungsnehmers

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Envivas können bei dem Gericht am Sitz der Envivas oder einer vertragsführenden Niederlassung oder bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers erhoben werden.

(2) Klagen der Envivas

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist – außer bei Widerklagen der Envivas – das Gericht des Ortes ausschließlich zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Wohnsitzverlegung und unbekannter Wohnsitz

Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt an einen Ort außerhalb Deutschlands oder ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können Klagen aus dem Versicherungsvertrag nur am Gericht des Sitzes der Envivas erhoben werden.

§ 15 In welcher Form sind Willenserklärungen und Anzeigen abzugeben?

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber der Envivas bedürfen der Schriftform, sofern Textform nicht vereinbart oder gesetzlich zugelassen ist.

§ 16 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

(1) Verjährungsfrist

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(2) Hemmung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der Envivas angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der Envivas dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

Zusätzliche Assistanzeleistungen der Europ Assistance

Als Ergänzung des Versicherungsschutzes nach Tarif ReiseTN bzw. ReiseTF bei der Envivas stehen Ihnen zusätzliche Assistanzeleistungen unter Ziff. 1 bis 5 zur Verfügung. Die Assistanzeleistungen können Sie während der gesamten Versicherungsdauer der Auslandsreise-Krankenversicherung in Anspruch nehmen.

Versicherer dieser zusätzlichen Assistanzeleistungen:

Europ Assistance Versicherungs-AG
Sitz: München – Handelsregister: Amtsgericht München HRB 61 405
Anschrift: Adenauerring 9, 81737 München
Hotline: +49 - 89 - 55 98 72 10
Vorstand: Josef Woerner (Vors.), Dr. Andreas Steinert
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Dr. Monika Sebold-Bender

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den zusätzlichen Assistanzeleistungen gilt § 14 der AVB ReiseTN/ReiseTF mit der Maßgabe, dass Klagen gegen die Europ Assistance bei dem Gericht am Sitz der Europ Assistance oder bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers erhoben werden können.

1. Organisation von Arztterminen im Ausland

Die Europ Assistance organisiert bei Erkrankung oder Unfall während einer Auslandsreise für die versicherte Person einen Termin mit einem englischsprachigen Arzt. Stehen Ärzte zur Verfügung, die die Muttersprache der versicherten Person beherrschen, werden diese bevorzugt berücksichtigt.

2. Arznei- und Hilfsmittel – Notdienstservice

Die Europ Assistance benennt eine Notdienstapotheke und/oder veranlasst die Lieferung von Medikamenten und/oder Hilfsmitteln, wenn sich die versicherte Person diese aufgrund Erkrankung oder Unfall während einer Auslandsreise nicht selbst beschaffen kann. Die dadurch entstehenden Kosten übernimmt die Europ Assistance.

3. Notfallhilfe

3.1 Schutz bei Verlust von Zahlungsmitteln/Bargeldvorschuss

Die Europ Assistance stellt die Verbindung zum Kreditinstitut der versicherten Person her, wenn diese während einer Auslandsreise infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage gerät. Ist die Kontaktaufnahme zum Kreditinstitut nicht sofort möglich, kann die versicherte Person ein Darlehen der Europ Assistance von bis zu 1.600,- Euro je Schadenfall in Anspruch nehmen. Die versicherte Person hat das Darlehen binnen 30 Tagen nach Rückkehr an die Europ Assistance zurückzuerstatten.

3.2 Unterstützung bei der Sperrung von EC-/Kreditkarten

Die Europ Assistance unterstützt die versicherte Person bei der Sperrung ihrer EC- und/oder Kreditkarten, wenn diese während einer Auslandsreise abhandengekommen sind. Die Europ Assistance übermittelt die Telefonnummer oder veranlasst einen Rückruf des Kreditinstitutes bei der versicherten Person.

3.3 Unterstützung bei der Sperrung Ihres Mobilfunktelefons/Ihrer Telefonkarte

Die Europ Assistance unterstützt die versicherte Person bei der Sperrung der SIM-Karte ihres Mobiltelefons, wenn dieses während einer Auslandsreise abhandengekommen ist. Hierzu wird der Kontakt zum Mobilfunkbetreiber hergestellt.

3.4 Dokumentenservice

Die Europ Assistance archiviert auf Wunsch der versicherten Person Kopien wichtiger Dokumente bis zu maximal 15 DIN-A4-Seiten. Kommen die Originaldokumente während einer Auslandsreise abhanden, so werden der versicherten Person die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Fax, Post oder E-Mail zur Verfügung gestellt. Hat die versicherte Person keine Dokumente bei der Europ Assistance hinterlegt, wird sie mit wichtigen und nützlichen Informationen zur Beantragung von Ersatzdokumenten unterstützt. Diese werden der versicherten Person umgehend per Fax oder E-Mail zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird der Kontakt zur Botschaft oder zum Konsulat hergestellt und die versicherte Person auf Wunsch begleitet. Die hierdurch entstehenden Kosten werden von der Europ Assistance übernommen. Verlust bzw. Diebstahl sind polizeilich anzuzeigen.

Zur Inanspruchnahme des Dokumentenservices wenden Sie sich vor Reiseantritt bitte an die **Hotline-Nummer 089 - 55 98 72 10**. Hier werden Sie bei der Auswahl der geeigneten Dokumente für Ihr gewähltes Reiseland beraten. Für den Dokumentenabruf wird ein Passwort mit Ihnen vereinbart.

Kopien oder Dateien Ihrer Dokumente senden Sie vor Reiseantritt mit dem Stichwort „TK-Tarif Traveller“ bitte an:

Europ Assistance Versicherungs-AG
Adenauerring 9
81737 München

Fax: 089 - 55 98 71 56
E-Mail: medical@europ-assistance.de

4. Reisegepäck-Rückholservice

Die Europ Assistance veranlasst den Rücktransport des Reise- und/oder Sportgepäckes, wenn die versicherte Person während einer Auslandsreise plötzlich schwer erkrankt oder einen Unfall erleidet und daher nicht mehr in der Lage ist, die Auslandsreise fortzusetzen. Sie übernimmt die dafür entstehenden Kosten bis maximal 400,- Euro, etwaige darüber hinausgehende Kosten sind von der versicherten Person zu tragen.

5. Fahrerausfall

Die Europ Assistance übernimmt die Mehrkosten für die Rückführung des Fahrzeuges einschließlich des im Fahrzeug befindlichen Reisegepäckes, wenn der Fahrer während einer Reise im europäischen Ausland wegen Erkrankung, Unfall oder Tod fahrunfähig ist und keiner der Mitreisenden in der Lage ist, das Fahrzeug zu führen. Die Fahrunfähigkeit muss länger als drei Tage andauern und ist der Europ Assistance durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Fahrzeugrückführung erfolgt vom Reiseort in das Land des ständigen Wohnsitzes der versicherten Person, auf Wunsch der versicherten Person auch an einen anderen Ort als den des ständigen Wohnsitzes.

Voraussetzungen für die Kostenübernahme der Fahrzeugrückführung sind, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrstauglichen Zustand befindet, das Fahrzeug bereits für die Hinreise verwendet wurde und die Europ Assistance die Fahrzeugrückführung organisiert.

Wichtige Hinweise

1. Widerrufsbelehrung

1.1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Versicherungsbestätigung (Durchschrift des von Ihnen ausgefüllten Antragsformulars im Rahmen der Teilnahmeerklärung TK-Tarif Traveller) und die Vertragsunterlagen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Die Widerrufsfrist beginnt somit nach Ausfüllen und Absenden des Antragsformulars. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Envivas Krankenversicherung AG, Gereonswall 68, 50670 Köln

Bei einem Widerruf per Telefax schicken Sie diesen an folgende Faxnummer: **02 21 - 16 36-10 98** oder per E-Mail an: **kundenservice@envivas.de**

1.2 Widerrufsfolgen

Sie haben zugestimmt, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und die Envivas erstattet Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf die Envivas in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/365 des Jahresbeitrages. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

1.3 Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von der Envivas vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

2. Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

2.1 Die Datenschutz-Grundsätze der Envivas Krankenversicherung AG

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Als Ihr Versicherungsunternehmen achten wir stets auf einen sicheren und sorgfältigen Umgang mit Ihren Daten, die Sie uns anvertraut haben.

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Unsere EDV entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Über die Wahrung unserer Datenschutz-Grundsätze sowie die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften wacht unser Datenschutzbeauftragter.

2.2 Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den ‚Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft‘ verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Die datenschutzrechtlichen Verhaltensregeln können Sie im Internet unter **www.envivas.de/datenschutz** abrufen.

Ebenfalls im Internet unter **www.envivas.de/datenschutz** können Sie Listen der Unternehmen der Generali Deutschland Gruppe abrufen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus und übersenden sie per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an:

Envivas Krankenversicherung AG, Gereonswall 68, 50670 Köln, Telefon 0800 - 425 25 25, Fax 02 21 - 16 36-25 61

2.3 Verantwortliche Stelle

Die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt durch die **Envivas Krankenversicherung AG, Gereonswall 68, 50670 Köln** (verantwortliche Stelle).

2.4 Ihre Rechte

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie unter der o. g. Anschrift direkt gegenüber der Envivas Krankenversicherung AG geltend machen. Falls Sie weitere Fragen zum Thema Datenschutz haben, können Sie sich auch direkt an den

Datenschutzbeauftragten der Envivas Krankenversicherung AG, Gereonswall 68, 50670 Köln, Telefon 02 21 - 16 36-27 30

wenden.

2.5 Einwilligung in den Datenabgleich mit der Techniker Krankenkasse (TK)

Ohne Einfluss auf den Versicherungsvertrag willigen Sie ein, dass die Envivas der TK im Rahmen des Kooperationsvertrages ab Antragstellung allgemeine Daten Ihres Versicherungsvertrages (Name, Vorname, Geburtsdatum, Vertragsnummer, beantragte bzw. abgeschlossene Tarife, Versicherungsbeginn und -ende) übermittelt sowie Ihre Angaben über das Bestehen einer TK-Mitgliedschaft einschließlich der TK-Versichertennummer mitteilt. Sie ermächtigen die TK, diese Daten zum Zwecke der Steuerung des Angebotes von Zusatzversicherungen (z. B. Vermeidung von Doppelangeboten) zu verarbeiten und zu nutzen.

Ohne Einfluss auf den Versicherungsvertrag willigen Sie ferner ein, dass die TK im Rahmen des Kooperationsvertrages zum Zwecke der Vervollständigung fehlender Angaben in der Anfrage bzw. im Antrag auf Zusatzversicherung sowie zum Zwecke späterer Aktualisierungen allgemeine Versichertendaten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, TK-Versichertennummer) an die Envivas übermittelt.

Ferner willigen Sie ein, dass die TK der Envivas das Ende Ihrer TK-Mitgliedschaft zum Zwecke der von der Envivas vorzunehmenden Prämienanpassung mitteilt.

Ihnen ist bekannt, dass die vorstehenden Einwilligungen freiwillig sind und Sie sie jederzeit ohne Angabe von Gründen auch direkt gegenüber der TK widerrufen können.

Gesetzesauszüge

1. Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 14 Fälligkeit der Geldleistung

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.
- (2) Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.
- (3) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen befreit wird, ist unwirksam.

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er nur leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

[...]

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 215 Gerichtsstand

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.
- (2) § 33 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist auf Widerklagen der anderen Partei nicht anzuwenden.
- (3) Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

2. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 195 Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.